

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

GAULHOFER INDUSTRIE-HOLDING GMBH

1. ALLGEMEINER GELTUNGSBEREICH

Alle von uns aufgegebenen Bestellungen erfolgen zu den nachstehenden Bedingungen, auch wenn auf diese nicht ausdrücklich verwiesen wird. Allgemeine Geschäftsbedingungen, welcher Art auch immer, insbesondere auch Verkaufsbedingungen des Lieferanten werden von uns nicht anerkannt und werden nicht Vertragsbestandteil.

2. AUFTRAGSERTEILUNG

Bestellungen sind für nur rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen, auf unseren Firmenpapieren ausgefertigt und ordnungsgemäß unterzeichnet sind. Telefonisch aufgegebenen Bestellungen werden erst durch die nachgereichte schriftliche Bestellung rechtswirksam. Jede Änderung unserer Bestellungen oder der Allgemeinen Einkaufsbedingungen durch den Lieferanten wird nur durch eine schriftliche Anerkennung durch uns rechtswirksam. Durch Annahme der Bestellung treten auch allfällige, in der Auftragsbestätigung angeführte und mit unseren Allgemeinen Einkaufsbedingungen in Widerspruch stehende Bedingungen für die Ausführung dieser Bestellung außer Kraft.

3. AUFTRAGSBESTÄTIGUNG

Unsere Bestellung ist innerhalb von 48 Stunden zu bestätigen. Wird der Auftrag in dieser Zeit nicht bestätigt und auch nicht abgelehnt, so gilt er vollinhaltlich entsprechend unseren Einkaufsbedingungen als angenommen.

4. LIEFERTERMINE

Können die von uns vorgegebenen Liefertermine nicht zugesichert werden, hat uns der Lieferant innerhalb von 48 Stunden schriftlich zu verständigen. Ansonsten gelten die von uns vorgegebenen Liefertermine als akzeptiert. Die Nichteinhaltung der von uns vorgegebenen Liefertermine berechtigt uns, auch bei Teillieferungen, nach unserer Wahl vom Vertrag zurückzutreten, auf Erfüllung zu bestehen und/oder Schadenersatz zu verlangen. Für jeden Lieferverzug verrechnen wir 500 Euro je Kalendertag.

5. ERFÜLLUNGORT

Die Lieferung hat frei vereinbarten Bestimmungsort DDP Geliefert und Verzollt (Incoterms 2010) zu erfolgen.

6. VERPACKUNG UND VERSAND

Unsere Versandvorschriften sind genau zu beachten. Der Gefahrenübergang erfolgt erst nach Übernahme durch uns am vereinbarten Bestimmungsort. Fracht- und Verpackungskosten sind, soweit nicht anders vereinbart, im Preis enthalten. Der Lieferant verpflichtet sich, Verpackungsmaterial der gelieferten Waren über ein Entsorgungssystem durch den Lieferanten auf seine Kosten zu entsorgen oder auf seine Kosten zurückzunehmen, wenn keine gegenteilige Abmachung getroffen wurde. Bis zur Abholung lagert die Verpackung auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten.

7. LIEFERSCHEINE UND RECHNUNGEN

Jeder Lieferung ist ein Lieferschein, der die Bestelldaten und Bestelltexte enthalten muss, beizuschließen. Für jede Bestellung ist eine Rechnung auszustellen, welche die Angabe der Bestelldaten und die vollen, von uns in der Bestellung angeführten Benennungen der Waren enthalten muss.

8. PREISE

Die vereinbarten Preise sind unveränderliche Fixpreise und verstehen sich DDP Geliefert und Verzollt (Incoterms 2010). Die Preise enthalten daher insbesondere alle Kosten für Verpackung, Verzollung, Transportversicherung u. dgl. Sowie die Lieferung frachtfrei zu dem von uns festgelegten Bestimmungsort.

9. ZAHLUNG

Wenn nicht anders schriftlich vereinbart, erfolgen unsere Zahlungen nach unserer Wahl entweder innerhalb von 30 Tagen mit 4 % Skonto oder innerhalb von 90 Tagen netto ab Faktoreingang und mängelfreier Übernahme. Nachnahmesendungen bedürfen unserer vorherigen Zustimmung.

10. GEWÄHRLEISTUNG

Der Lieferant leistet Gewähr für die Mängelfreiheit seiner Lieferung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und garantiert, dass seine Lieferungen und Leistungen, die in der Bestellung ausdrücklich bedungenen und gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften besitzen sowie den geltenden österreichischen gesetzlichen Vorschriften, Richtlinien und Normen entsprechen. Bei Lieferungen nach Muster gelten die Eigenschaften des Musters als verbindlich. Diese Festlegung entbindet den Lieferanten nicht von der Hinweispflicht. Über die gesetzliche Gewährleistungsfrist hinaus haftet der Lieferant mindestens solange und in dem Umfang für die Mängelfreiheit seiner gelieferten Produkte, wie wir bei Weiterverkauf seiner Produkte gewährleisten. Bei geheimen Mängeln und Mängeln, die nicht offensichtlich und auch bei ungeöffneter Packung nicht sofort erkennbar sind, beginnt die Frist der Gewährleistung mit unserer Kenntnis des Mangels. Der Lieferant erklärt durch Annahme unserer Bestellung ausdrücklich, dass mit dem Gegenstand der Lieferung und Leistung keine Rechte, insbesondere keine Schutzrechte Dritter verbunden sind.

11. MÄNGEL

Bei Mängeln, oder wenn die Lieferung aus anderen Gründen nicht der Bestellung entspricht, sind wir nach unserer Wahl berechtigt:

- a) vom Vertrag zurückzutreten;
- b) eine Ersatzlieferung zu verlangen. Diese darf nur auf Grund einer Ersatzbestellung erfolgen;
- c) Preisminderung zu begehren;
- d) bei behebbaren Mängeln die Behebung des Mangels zu verlangen. Ist dem Lieferanten dies in der geforderten Frist nicht möglich, sind wir berechtigt, den Mangel selbst durch Dritte auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu beheben.

In allen Fällen haftet der Lieferant für die entstandenen Mehrkosten oder sonstigen Schäden.

12. VERTRAULICHKEIT VON INFORMATIONEN

Von uns zur Verfügung gestellte Zeichnungen, Muster, Modelle, Vorlagen udgl. sind unser Eigentum und dürfen ohne unsere Zustimmung Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind nach Gebrauch in einwandfreiem Zustand unverzüglich an uns zurückzusenden. Der Lieferant leistet uns in vollem Umfang Schadenersatz, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird.

13. PRODUKTHAFTPFLICHT

Einschränkungen jeglicher Art der für den Lieferanten aus dem Produkthaftungsgesetz resultierenden Verpflichtungen sowie der uns nach dem Gesetz oder anderen Bestimmungen zustehenden Ersatzansprüche werden nicht anerkannt. Sollten wir auf Grund des Produkthaftungsgesetzes hinsichtlich vom Lieferanten bezogener Waren oder Leistungen in Anspruch genommen werden, hält uns der Lieferant schad-und klaglos.

14. UNWIRKSAMKEIT

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen. Ungültige Bestimmungen sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der ungültigen Regelung am nächsten kommen.

15. WEITERGABE UND VERWENDUNG VON DATEN

Der Lieferant erteilt seine Zustimmung zur Speicherung, Verarbeitung und Übermittlung der aus dem Geschäftsfall entnommenen persönlichen Daten.

16. GERICHTSSTAND

Ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Graz. Österreichisches Recht gilt als vereinbart.

17. ANSCHRIFT

Gaulhofer Industrie-Holding GmbH, 8124 Übelbach.